

**Anlage zur
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes**

Master-Studiengang Kommunikationsinformatik

**Fachbereich Elektrotechnik
Fachbereich Grundlagen, Informatik, Sensortechnik**

Stand: 03.06.2004 (am 19.05.2005 vom Senat verabschiedet)
- redaktionelle Änderung auf S. 6: im 3. Sem. 5 statt 4 LP Wahlpflicht

Inhaltsübersicht

1	Studiengangsspezifische Bestimmungen	2
1.1	Dauer und Gliederung des Studiums	2
1.2	Fachbereiche	2
1.3	Abschluss	2
1.4	Zulassungskommission	2
1.5	Zulassungsvoraussetzungen	2
1.6	Wahlpflichtmodule	3
1.7	Praktische Studienphase	3
1.8	Master-Abschlussarbeit	3
1.9	Teilzeitstudium	3
1.10	Zuteilung von Modulnummern	4
2	Studienplan des Master-Studiums	5
3	Module des Master-Studiums	6
4	Modulkatalog mit Prüfungsarten und Prüfungsleistungen	7
4.1	Erläuterungen zu den Tabellen	7
4.2	Master-Studium: Pflichtmodule	7
4.3	Master-Studium: Wahlpflichtmodule	8
5	Schlussbestimmungen	8
5.1	Inkrafttreten	8

1 Studiengangsspezifische Bestimmungen

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst vier Semester einschließlich einer praktischen Studienphase oder eines Projektstudiums und endet mit der Master-Prüfung.

1.2 Fachbereiche

Der Master-Studiengang Kommunikationsinformatik wird von den Fachbereichen "Grundlagen, Informatik, Sensortechnik" (GIS) und "Elektrotechnik" (E) gemeinsam getragen.

1.3 Abschluss

Mit Bestehen der Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of Science in Kommunikationsinformatik" bzw. "Master of Science in Computer Science and Communication Systems" (abgekürzt M. Sc.) verliehen.

1.4 Zulassungskommission

(1) Die Fachbereiche GIS und E bilden eine Zulassungskommission. Sie ist das für die Zulassung zuständige Gremium. Der Zulassungskommission obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Festlegung der spezifischen Zulassungsvoraussetzungen,
- Festlegung und Durchführung von Eingangsprüfungen,
- Durchführung der Zulassung zum Studium.

(2) Der Zulassungskommission gehören an

- eine Professorin oder ein Professor als vorsitzendes Mitglied,
- drei weitere Professorinnen oder Professoren,
- eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter eines der beiden Fachbereiche,
- eine Vertreterin oder einen Vertreter der Fremdsprachenausbildung und
- eine Studierende/ ein Studierender eines der beiden Fachbereiche.

Für jedes Mitglied der Zulassungskommission wird eine Vertretung gewählt. Die Stellvertretung im Vorsitz muss von einem Mitglied aus der Gruppe der Professoren in der Zulassungskommission übernommen werden. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

1.5 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Master-Studium setzt folgende Voraussetzungen voraus:

- (1) Formale Voraussetzungen sind der Bachelor-Abschluss Kommunikationsinformatik, der Abschluss Dipl. Inf. (FH) oder Dipl. Ing. Elektrotechnik (FH) oder ein vergleichbarer Abschluss.
- (2) Es sind gute fachbezogene Englischkenntnisse nachzuweisen, die in Umfang, Inhalt und Niveau der Fremdsprachenausbildung des Bachelor-Studiengangs Kommunikationsinformatik der HTW des Saarlandes entsprechen. Als gleichwertig werden folgende internationale berufsbezogene Englisch-Zertifikate (auf Niveau B2/Vantage des Europäischen Referenzrahmens) anerkannt:
 - Business English Certificate / Vantage (BEC) (Cambridge Certificates)
 - TOEIC (Test of English for International Communication): 600 Punkte
 - English for Technical Purposes (TELC: The European Language Certificates)
 - English for Business Purposes (TELC: The European Language Certificates)
- (3) Bei ausländischen Studierenden müssen zusätzlich gute Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.
- (4) Es kann eine Eingangsprüfung vorgesehen werden, in der das fachliche Profil überprüft wird. Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung zur Eingangsprüfung.

- (5) Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Zulassungskommission fallweise definiert werden. Insbesondere kann die Teilnahme und das erfolgreiche Bestehen von Brückenkursen auferlegt werden.

1.6 Wahlpflichtmodule

- (1) Die Fachbereiche GIS und E definieren jährlich einen aktuellen Katalog an Wahlpflichtmodulen. Der Umfang der zu belegenden Wahlpflichtmodule ergibt sich aus dem Studienplan und dem Modulkatalog.
- (2) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 5 Leistungspunkten aus der Informatik zu belegen.
- (3) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 5 Leistungspunkten aus der Telekommunikation zu belegen.
- (4) Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule dürfen höchstens im Umfang von 8 Leistungspunkten belegt werden.
- (5) Innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn ist eine schriftliche Anmeldung für die im jeweiligen Semester zu belegenden Wahlpflichtmodule erforderlich.

1.7 Praktische Studienphase

- (1) Die praktische Studienphase hat zum Ziel, die während des Studiums erworbenen Kenntnisse in einem dem Berufsbild entsprechenden Umfeld praktisch anzuwenden und zu vertiefen.
- (2) Die praktische Studienphase hat einen Umfang von 20 LP und erstreckt sich über ein Semester. Sie findet in der Regel im 3. Studiensemester statt.
- (3) Die praktische Studienphase kann in Form eines Projektstudiums an der HTW oder im Rahmen eines Aufenthaltes in einem Unternehmen absolviert werden.

1.8 Master-Abschlussarbeit

- (1) Der Inhalt der Master-Abschlussarbeit soll in einem Informatik-Fachgebiet oder einem der Informatik nahen Fachgebiet angesiedelt sein.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Master-Abschlussarbeit schließt mit einem Kolloquium ab.
- (4) Die Master-Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Über die Bewertung ist ein Gutachten zu erstellen.

1.9 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann im Teilzeitstudium absolviert werden, sofern die Voraussetzungen laut § 8a ImO erfüllt sind.
- (2) Die Regelstudienzeit beim Teilzeitstudium beträgt 8 Semester.
- (3) Ein individueller Studien- bzw. Prüfungsplan ist mit dem Prüfungsausschuss vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung ins Teilzeitstudium zu vereinbaren. Es sind dabei je Semester Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu belegen.

1.10 Zuteilung von Modulnummern

Alle Module sind mit Modulnummern nach dem folgenden System versehen.

Einteilung in Modulnummernbereiche

Modulnummer	Beschreibung
KI 700 - KI 1000	Module des Master-Studiums

Dabei steht das Kürzel KI für den Studiengang Kommunikationsinformatik und die erste Ziffer bzw. die ersten beiden Ziffern für das Semester. Die beiden letzten Ziffern werden fortlaufend hochgezählt.

2 Studienplan des Master-Studiums

Module	Semester								Gesamt	
	1		2		3		4		SWS	LP
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		
Grundlagen										
Höhere Mathematik 1 und 2	2	3	2	3					4	6
Telekommunikation										
Protokolle in öffentlichen und privaten Netzen	4	5							4	5
Netzwerkarchitekturen			4	5					4	5
Formale Methoden der Telekommunikation	4	5							4	5
Informatik										
Theoretische Informatik	4	5							4	5
Software-Entwicklung für Kommunikationsnetze			4	6					4	6
Architekturen verteilter Anwendungen					4	5			4	5
Sicherheit und Kryptographie	4	5							4	5
Projekt- und Führungskompetenzen										
IT-/TK-Recht für Führungskräfte			2	2					4	4
Personal- und Unternehmensführung			2	2					2	2
Projektmanagement			2	2					2	2
Business Cases der Telekommunikation			2	2					2	2
Summe Pflichtfächer	18	23	18	22	4	5	0	0	40	50
Wahlpflichtmodule										
Wahlpflichtmodule (*)	6	7	6	8	4	5			16	20
Praxisphasen/Master-Abschlussarbeit										
Projektstudium oder Industriepraktikum						20				20
Master-Abschlussarbeit								30		30
Summe SWS / Leistungspunkte	24	30	24	30	8	30	0	30	56	120

(*) SWS geschätzt

Wahlpflichtmodule

siehe 4.3

3 Module des Master-Studiums

1. Semester 30 LP	Protokolle in öffentlichen und privaten Netzen 4 SWS, 5 LP KI720	Sicherheit und Kryptographie 4 SWS, 5 LP KI725	Formale Methoden der Telekommunikation 4 SWS, 5 LP KI715		Theoretische Informatik 4 SWS, 5 LP KI710		Höhere Mathematik 1 2 SWS, 3 LP KI735	Wahlpflichtmodule 7 LP KI750 - KI799
2. Semester 30 LP	Software-Entwicklung für Kommunikationsnetze 4 SWS 6 LP KI 820	Netzwerkarchitekturen 4 SWS, 5 LP KI810	Pers.- und Untern.-führung. 2 SWS, 2 LP KI825	Projektmanagem. 2 SWS, 2 LP KI840	Business Cases der TK 2 SWS, 2 LP KI845	IT-TK-Recht 2 SWS, 2 LP KI830	Höhere Mathe. 2 2 SWS, 3 LP KI835	Wahlpflichtmodule 8 LP KI850 - KI899
3. Semester 30 LP	Projektstudium oder Industriepraktikum 20 LP KI900						Architekturen verteilter Anwendungen 4 SWS, 5 LP KI910	Wahlpflichtmodule 5 LP KI750-799
4. Semester 30 LP	Master-Abschlussarbeit 30 LP KI1000							

4 Modulkatalog mit Prüfungsarten und Prüfungsleistungen

4.1 Erläuterungen zu den Tabellen

SWS	Aus wievielen SWS Vorlesung, Übung und Praktikum besteht das Modul
LP	Vergebene Leistungspunkte nach ECTS
Beginn: Semester	Das Modul soll in dem angegebenen Studiensemester begonnen werden.
Dauer: Semester	Das Modul erstreckt sich über die angegebene Anzahl an Semestern.
Teilleistung	Angabe über notwendige Teilleistungen zum Bestehen des Moduls
Prüf-Art	Form der Prüfungsleistung (K = Klausur, M = mündliche Prüfung, F = Fallstudie mit mündlicher Abnahme, P = Projektarbeit)
Studienleistungen	Angabe über zu erbringende Studienleistungen Ü = studienbegleitende Übungsarbeiten, Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistung, unbenotet, L = studienbegleitende Laborversuche, Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistung, unbenotet.
Prüf-Termin: erstmögl.	Studiengangsemester der erstmöglichen Prüfungsteilnahme (Ausnahmen laut RPO §5, (2) möglich)
Prüf-Termin: angem..	Studiengangsemester, in dem spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss.
WH sem/jährl	Termin der Wiederholung (S = je Semester, J = je Studienjahr), betrifft Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
Bewertung.	Bewertung (N = Noten, B = bestanden)

4.2 Master-Studium: Pflichtmodule

Modul-Nr	Modulname	SWS			LP	Beginn Sem.	Dauer: Sem.	Teil-leistung	Prüf-Art	Studien-leistungen	Prüf-Termin		WH sem/jährl.	Be-wertung
		Vor-lesung	Übung	Prak-tikum							erst-mögl.	an-gem		
KI710	Theoretische Informatik	3	1		5	1	1		K		1	3	S	N
KI715	Formale Methoden der Telekommunikation	3	1		5	1	1		K		1	3	S	N
KI720	Protokolle in öffentlichen und Privaten Netzen	3		1	5	1	1		K	L	1	3	J	N
KI725	Sicherheit und Kryptographie	3	1		5	1	1		K		1	3	S	N
KI735	Höhere Mathematik 1	1,5	0,5		3	1	1		K		1	3	S	N
KI810	Netzwerkarchitekturen	3		1	5	2	1		K	L	2	4	J	N
KI820	Software-Entwicklung für Kommunikationsnetze	3		1	6	2	1		P		2	4	J	N
KI825	Personal- und Unternehmensführung	2			2	2	1		K		2	4	S	B
KI830	IT-/TK-Recht für Führungskräfte	2			2	2	1		K		2	4	S	N
KI835	Höhere Mathematik 2	1,5	0,5		3	2	1		K		2	4	S	N
KI840	Projektmanagement	1		1	2	2	1		P		2	4	S	B

KI845	Business Cases der Telekommunikation	2			2	2	1		K		2	4	S	B
KI900	Projektstudium oder Industriepraktikum				20	3	1				3	5		B
KI910	Architekturen verteilter Anwendungen	3		1	5	3	1		K		3	5	S	N
KI1000	Master Abschlussarbeit				30	4	1							N

4.3 Master-Studium: Wahlpflichtmodule

Die Wahlpflichtmodule werden jährlich neu durch die Fachbereiche E und GIS festgelegt.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge tritt zum 01.10.2004 in Kraft.